

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (fraktionslos (FDP))
vom 22.07.20**

und Antwort des Senats

Betr.: Verwendung von Corona-Gästelisten zur Strafverfolgung

Einleitung für die Fragen:

In bislang zehn Fällen hat die Polizei in Bayern für ihre Ermittlungen auf Gästelisten in Lokalen zurückgegriffen. Die Gästelisten waren ursprünglich nur für die Überprüfung von Infektionsketten gedacht. Auch in Hamburg werden Gästelisten geführt. Nachdem der bayrische Innenminister Joachim Herrmann (CSU) die Verwendung der Daten verteidigt hat, stellt sich die Frage, ob auch in Hamburg eine Verwendung der Daten möglich ist oder ob wie ein Baden-Württemberg eine Nutzung verboten ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die in § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Regelungen richten sich an die zur Kontaktdatenerhebung verpflichteten Personen und untersagen die Verwendung durch die Verpflichteten zu anderen als in dieser Vorschrift genannten Zwecken. Die Verwendung durch die Verpflichteten ist somit an die Zwecke der Eindämmungsverordnung gebunden.

§ 7 Absatz 1 Nummer 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entfaltet allerdings keine absolute Sperrwirkung gegen die zulässige Datenverarbeitung öffentlicher Stellen zu anderen Zwecken, da sie eine Weitergabe an befugte Dritte – so auch an öffentliche Stellen unter Anwendung einschlägiger Rechtsgrundlagen – zulässt.

Aufgrund der engen Zweckbindung am gesundheitlichen Zweck kann die Heranziehung dabei aber nur unter besonderer Abwägung der Verhältnismäßigkeit und damit in entsprechend gewichtigen Einzelfällen erfolgen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wurden in Hamburg Kontaktdaten, die im Rahmen von § 7 Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO erhoben wurden, für andere Zwecke als die Überprüfung von Infektionsketten genutzt?*

Falls ja, wie oft, für welche Zwecke und durch wen?

Antwort zu Frage 1:

Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei statistisch nicht erhoben. Für die Beantwortung der Frage wäre im Übrigen eine manuelle Durchsicht sämtlicher seit Bestehen der Eindämmungsverordnung angelegter Hand- und Ermittlungsakten bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung mehrerer Tausend Vorgänge ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Der Polizei sind fünf Fälle bekannt, in denen zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen Einsicht in Gästelisten genommen wurde. In vier Fällen handelte es sich dabei um strafrechtliche Ermittlungen durch die Kriminalpolizei und in einem Fall um Ermittlungen der Verkehrsdirektion zu einem Verkehrsunfall beziehungsweise einer Verkehrsstrafsache.

Der Bußgeldstelle der Behörde für Inneres und Sport ist ein Fall bekannt, in dem die erhobenen Kontaktdaten zu einem anderen Zweck als zur Überprüfung von Infektionsketten genutzt wurde. Im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wurde die Gästeliste einer Gaststätte durch einen leitenden Mitarbeiter der Bußgeldstelle in Augenschein genommen.

Frage 2: *Dürfen die Kontaktdaten, die im Rahmen von § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erhoben werden, für andere Zwecke als die Überprüfung von Infektionsketten genutzt werden?*

Falls ja, für welche Zwecke, durch wen und auf welcher Rechtsgrundlage?

Frage 3: *Schließt § 7 Absatz 1 Nummer 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch den Verwendungsausschluss für andere Zwecke durch Behörden ein?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Was geschieht mit den Gästelisten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist? Welche Anweisungen zur ordnungsgemäßen Vernichtung der persönlichen Daten gibt es und wie stellt der Senat sicher, dass Daten nicht missbraucht werden können?*

Antwort zu Frage 4:

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 4 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu löschen oder zu vernichten. Im Übrigen siehe Drs. 22/333.